

Bewährungszeit für den bedingt Verurteilten zu treffenden Feststellung, „daß der Verurteilte als nicht bestraft gilt“,

— bei der Umwandlung von böswillig nicht gezahlter Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Diese neuen Aufgaben der Schöffen im Strafverfahren trugen zu ihrer größeren Aktivität und insgesamt zur engeren Verbindung der Strafrechtspflege mit dem sozialistischen Aufbau bei.

In den vorangegangenen Jahren hatten die Gerichte das alte und zu eng gewordene Strafsystem des Strafgesetzbuches von 1871 den Bedürfnissen anzupassen versucht, indem sie die bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO) schon unmittelbar nach Verkündung des Urteils gewährten.

Wenn die Gerichte damals die bedingte Strafaussetzung schon im Anschluß an die Verurteilung (also ohne Teilverbüßung der im Urteil festgelegten Freiheitsstrafe) gewährten, so gaben sie mit diesem Beschluß der im Urteil verkündeten Strafe praktisch den Charakter einer Strafe ohne Freiheitsentzug.

• Mit der gesetzlichen Einführung der neuen Straftat „bedingte Verurteilung“ wurde § 346 StPO auf seine ureigene Bedeutung zurückgeführt. Von nun an konnte die bedingte Strafaussetzung erst nach teilweiser Verbüßung der Freiheitsstrafe angewandt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952 (GBl. 1952 Nr. 142 S. 995) galt noch § 153 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Ihm zufolge war bei geringer Schuld des Täters und unbedeutenden Folgen der Tat das Strafverfahren einzustellen. Das Strafrechtsergänzungsgesetz regelte neu, in welchen Fällen strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung auszuschließen war. Die neue Bestimmung beruhte auf dem materiellen Begriff der Straftat, wie er von der marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft erkannt worden war. Entsprechend dem materiellrechtlichen Charakter der Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Verhaltensweise eine Straftat war oder nicht, lag jetzt dieser Entscheidung eine Strafrechtsnorm zugrunde. Damit wurde der bis dahin gül-

tige § 153 der alten Strafprozeßordnung (aus dem Jahre 1877) überflüssig und dementsprechend aufgehoben.

Die Wahl der Richter durch die Kreis- und Bezirkstage

Auf der Grundlage des in den vergangenen Jahren in ökonomischer, politischer und ideologischer Hinsicht Erreichten beschloß der V. Parteitag der SED (1953), den Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zum Siege zu führen. Das erforderte, die staatlichen Organe zum entscheidenden Instrument der politischen Leitung der Massen und damit der weiteren sozialistischen Umgestaltung zu entwickeln.

Als Teil des sozialistischen Staatsapparates war und ist auch die Justiz in den Kampf der Gesellschaft um den Schutz und die Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht, um die Durchsetzung der sozialistischen Moralauffassungen, um den Sieg des Sozialismus einbezogen. Darum konnten damals (und können auch heute) unsere Gerichte ihre Schutz- und Erziehungsfunktion nur dann in umfassender Weise ausüben, wenn sie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit die Aktivität der Volksmassen auf die Lösung der ökonomischen, politischen und ideologischen Aufgaben im jeweiligen Bereich richten und damit zugleich die sozialistische Bewußtseinsbildung der Bürger fördern.

Schon das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBl. I 1957 Nr. 8 S. 65) hatte rechtliche Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit geschaffen. Um die Organisation und Arbeitsweise des Staatsapparates an die bis zum Jahre 1958 weiter fortgeschrittenen Aufgaben und an die höhere Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen anzupassen, erging am 11. Februar 1958 das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1958 Nr. 11 S. 117). Im Sinne dieser Gesetze bemühten sich die Justizorgane, ihre Arbeitsweise so zu vervollkommen, daß die Justiz ihren Aufgaben als eine der mobilisierenden und organisierenden Kräfte des Kampfes der Volksmassen um die soziali-